



Feststellung

Inhaltsangabe :

- I. Vorwort
- II. Historische Fakten mit Begrifflichkeiten
- III. Ist Adolf Hitler legal an die Macht gekommen und hatten / haben die erlassen Gesetze des Hitlerregimes Gültigkeit ?
- IV. Die BRD ist als Völkerrechtssubjekt rechtsfähig im Sinne des Völkerrechts
- V. Geburtsprinzip/Abstammungsprinzip (ius sanguinis) ; Bezeichnung „Reichsdeutscher“ ; „Deutscher Volkszugehöriger“ nicht „Deutsch“
- VI. Sammeleinbürgerungskriterien für „ deutsche Volkszugehörige „ (hier für die Memelländer)
- VII. Heimatvertriebene
- VIII. Stellungnahme des Verfassers zu den faktisch, rechtlichen Handlungen der Volksvertreter in dem Zeitraum 1918 bis 1945 in Bezug auf die väterlichen Ahnen

I. Vorwort

Als beseelter Mensch, als natürliche Person, als einzigartiges Individuum mit dem Anspruch auf Freiheit, Gerechtigkeit und Menschenwürde, als Souverän in einer politischen Landschaft die nicht vom Deutschen Volk bestimmt wird, auf einem territorialen Gebiet, genannt Deutschland, das seit 100 Jahren in Kriegshandlung auf europäischen Gebieten beteiligt war, stelle ich Fragen und erhebe Anspruch auf das Erbe meiner Ahnen, um die Arbeit meiner Ahnen nicht durch ein vorherrschenden Geschäftsmodell negieren zu lassen und die Werte der Familie zu halten.

Diese Erklärung ist eine Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und Gegenwart.

Fragen, Vorwürfe und Mutmaßungen, zum einen durch die eigene Person getragen, zum anderen durch die Familie und unbekannter Dritter, veranlasste den Verfasser nach langwieriger Recherche und unter Berücksichtigung der familiären, gesellschaftliche und politischen Gegebenheiten, Position zu beziehen.

Diese Erklärung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist nach besten Wissen und Gewissen gefertigt worden.

II. Historische Fakten und Begrifflichkeiten

Für die nachfolgenden Stellungnahmen zu den o.g. Erklärungsinhalten sind historische Fakten aus dem Zeitraum 1870 bis 1949 von unterschiedlicher Bedeutung, um Sachverhalte, auf die Bezug genommen wird, verstehen zu können.

Im Dialog mit Beteiligten ist wahrgenommen worden, dass das Verständnis und das Wissen von historischen Gegebenheiten, Fakten und Begrifflichkeiten weitestgehend fehlt.

Über die Ursache dieser Verfehlung erlaube ich mir an dieser Stelle kein Urteil abzugeben.

Erschütternd ist die Tatsache, dass die Beteiligten im Austausch der Fakten über „Kenntnisse“ verfügen, die falsch und ungenügend sind, diese aber als Grundlage von weittragenden Entscheidungen hergenommen werden.

Glaubwürdigkeit

Der Verfasser führt zur Untermauerung seiner Beweisführung in Fußnoten die Quellen der Verträge, Veröffentlichungen sowie Aufsätze renommierter Fachleute der jeweiligen Fachrichtungen an.

Damit ist gewährleistet, dass die ausgeführten Sachverhalte anhand dieser Quellen nachvollzogen werden können. Wichtige Artikel zu Normen werden auszugsweise aufgeführt.

Begriffe zum Sachverhalt / Bezeichnungen :

- [1.] Deutsches Reich :
Die Bezeichnung „*Deutsches Reich*“, das *Deutsche Reich* wurde in der Präambel der „*Verfassung des Deutschen Bundes*“ (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Band 1870, Nr. 51, Seite 627–649) am 31. Dezember 1870 erstmalig definiert, genannt und benannt.
- [2.] Reichsdeutscher :
„*Reichsdeutscher*“ ist (zwischen 1918 bis 1945) der innerhalb der Grenzen des (zweiten) Deutschen Reiches lebende Deutschen im Gegensatz zum Auslandsdeutschen und Volksdeutschen. (Quelle: Vahlen Jura – Juristisches Wörterbuch – 15. Auflage , Seite 351)
- [2a.] Reichsdeutsche :
„*Reichsdeutsche*“ war die zeitgenössische, umgangssprachliche Bezeichnung der deutschen Bewohner des Deutschen Reiches von 1871 bis 1945. (Quelle: Wikipedia)
- [3.] Reichsbürger :
Mit dem Reichsbürgergesetz von 1935 wird in Einschränkung der Rechtsqualität von Staatsangehörigkeit die neue Kategorie „*Reichsbürger*“ eingeführt.
Die vollen politischen Rechte hat allein der Reichsbürger.
„*Reichsbürger*“ werden im Reichsbürgergesetz von 1935 als „*Staatsangehörige deutschen oder verwandten Blutes*“ definiert, dass dieser „*gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.*“ (Quelle: Prof. Dr. G. Hansen „ Die Ethnisierung des Deutschen Staatsbürgerrechts und seine Tauglichkeit in der EU“, 2004, S. 6)
- [4.] Staatsangehöriger : [Begriffsbestimmung für S.H.A.E.F-Gesetz Nr.52, aus Artikel VII, Abs. 9 Pkt (d), S.H.A.E.F-Gesetz Nr.52]
ein „*Staatsangehöriger*“ eines Staates oder einer Regierung bedeutet ein Untertan oder Staatsbürger oder eine Personenvereinigung, Körperschaft oder sonstige juristische Person, die auf Grund der Gesetze eines derartigen Staates oder dieser Regierung besteht oder in dem Gebiet eines derartigen Staates oder einer derartigen Regierung eine Niederlassung hat.
- [5.] Deutschland : [Begriffsbestimmung für S.H.A.E.F-Gesetz Nr.52, aus Artikel VII, Abs. 9 Pkt (e), S.H.A.E.F-Gesetz Nr.52]
„*Deutschland*“ bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.
- [6.] Person(en) : [Begriffsbestimmung für S.H.A.E.F-Gesetz Nr.52, aus Artikel VII, Abs. 9 Pkt (a), S.H.A.E.F-Gesetz Nr.52]
„*Personen*“ bedeutet jede natürliche Person, Gesamthandels-gesellschaft und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, ferner eine Regierung einschließlich staatlicher und kommunaler Verwaltungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Dienststellen und Organe.
- [7.] Volksdeutsche :
„*Volksdeutsche*“ war bis 1945 eine Bezeichnung für außerhalb des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31.12.1937 lebenden Personen ... *deutscher Volkszugehörigkeit* und *nicht-deutscher Staatsangehörigkeit* (Quelle: Wikipedia)

- [8.] Memelländer :
Bezeichnung der auf dem Memelland / Memelgebiet wohnenden Bevölkerung.
- [9.] Deutscher Volkszugehöriger :
„*Deutscher Volkszugehöriger*“ ist, wer sich als Angehöriger des Deutschen Volkes bekennt, sofern dieser Bekenntnis durch die bestimmt Tatsachen, wie Sprache, Erziehung, Kultur usw. bestätigt wird. (Definition des Reichsinnenministers in 1939)
- [10.] Heimatvertriebene :
Als „*Heimatvertriebene*“ werden diejenigen deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen bezeichnet, die als Folge des Zweiten Weltkrieges ihre Heimat in den damaligen deutschen Ostgebieten (in den Grenzen von 1914 und 1937) oder im ehemaligen Österreich-Ungarn verlassen mussten. (Quelle : Wikipedia)
- [11.] Sammeleinbürgerung :
In einer Vielzahl von Rechtsakten zwischen 1938 und 1944 wird parallel zum Ausschluss von Juden der Einschluss von „*Deutschen*“ - nach den rassistischen Kriterien der Nazis - vorgenommen. Es handelte sich zum einen um als „*Deutsche*“ bzw. „*deutschstämmige*“ Ausländer definierte Einwohner so genannter wieder vereinigte Gebiete, befreiter Gebiete sowie besetzter Gebiete. Die betroffenen Person sind Rechtsobjekte.
(Quelle : Prof. Dr. G. Hansen „ Die Ethnisierung des Deutschen Staatsbürgerrechts und seine Tauglichkeit in der EU“,2004, S. 8)
- [12.] Völkerrecht :
Das Recht (im objektiven Sinne), das für die Beziehungen zwischen Staaten gilt oder gelten sollte. Es beruht auf internationalen Abkommen oder auf zweiseitigen Verträgen zwischen Staaten. Es gibt aber bis heute keine Gerichte, die über seine Einhaltung wachen (der Internationale Gerichtshof in Den Haag/ Niederlande kann nur tätig werden, wenn sich die streitenden Parteien damit einverstanden erklären). Es gibt auch niemand, der die Einhaltung des Völkerrechts durch die Staaten erzwingen könnte (keine Weltpolizei). Die Einhaltung des Völkerrechts ist daher weitgehend eine Frage der Interessen der beteiligten Staaten; es gilt nur, soweit diese Interessen es zulassen.
- [13.] Selbstbestimmungsrecht der Völker :
Das „*Selbstbestimmungsrecht der Völker*“ heißt - in dem uns Ostdeutsche hier interessierenden Zusammenhang das Recht der in einem Gebiet ansässigen Bevölkerung, über die staatliche Zugehörigkeit dieses Gebietes selbst zu bestimmen. Ausgeübt werden kann dieses Recht konkret in Volksabstimmungen. Geschichtliche Beispiele für solche Volksabstimmungen sind diejenigen im südlichen Ostpreußen, in Nordschleswig und in Oberschlesien in den Jahren 1919 bis 1921.
(Quelle : <http://www.deutscherosten.de/DasausgefuehrteVoelkerrecht.htm> ; Autorin : Maria Schmidt)
- [14.] Völkergewohnheitsrecht :
„*Völkergewohnheitsrecht*“ ist eine der in **Art. 38 IGH-Statute** anerkannten Völkerrechtsquellen. Unter Gewohnheitsrecht versteht man allgemein ungeschriebenes Recht, das durch besonders lange andauernde Übung in der Überzeugung, nichts verbotenes zu tun (opinio iuris) zustande kommt. Das Völkergewohnheitsrecht bedarf keiner zeitlich besonders lange andauernden Übung, um zustande zu kommen, es bedarf nur ausgedehnter und gleichförmiger Praxis mit opinio iuris.
(Quelle : Thomas Wana, Ausarbeitung Fragenkatalog Einführung in das Völkerrecht, 2007)
- [15.] Völkerrechtssubjekt :
Ein „*Völkerrechtssubjekt*“ ist der Träger der sich unmittelbar aus dem Völkerrecht ergebenden Rechte und Pflichten (Staaten, innerstaatliche Organisationen, in bestimmten Beziehungen auch Einzelpersonen).
(Quelle : Lit.: Steck, P., Zwischen Volk und Staat, 2003)

[16.] Heimatrecht:

Das „*Heimatrecht*“ nennt in seinem Namen nicht den Träger oder Inhaber seiner selbst. Sinnvollerweise kann Inhaber dieses Rechts zunächst eine in einem bestimmten Gebiet ansässige Gruppe sein, dann aber auch die in diesem Gebiet ansässigen einzelnen Personen. Seinem Inhalt nach bedeutet *Heimatrecht* das Recht, in dem Gebiet, in dem die Gruppe oder die einzelnen Personen ansässig sind, verbleiben zu dürfen. Das Verbleibendürfen schließt sodann aber auch ein, in diesem Gebiet die allgemeinen Menschenrechte ausüben zu dürfen, unter denen das Recht auf Eigentum hervorzuheben ist.

(Quelle: <http://www.deutscherosten.de/DasausgefuehrteVoelkerrecht.htm> ; Autorin : Maria Schmidt)

[17.] Volkstumsrecht:

Das „*Volkstumsrecht*“ oder das Recht auf völkische Eigenart oder das Recht auf ethnische Identität ist das Recht, die von Eltern oder sonstiger näherer Umwelt durch Prägung erhaltene Zugehörigkeit zu einem bestimmten **Volkstum** beibehalten zu dürfen.

(Quelle: <http://www.deutscherosten.de/DasausgefuehrteVoelkerrecht.htm> ; Autorin : Maria Schmidt)

[18.] Legaldefinition:

Als „*Legaldefinition*“ bezeichnet man die Definition eines Rechtsbegriffs in einem Gesetz. Dabei legt der Gesetzgeber in einer bestimmten Rechtsvorschrift selbst durch Definition im Gesetzestext fest, wie ein unbestimmter Rechtsbegriff zu verstehen ist. (Quelle: Wikipedia)



III. Ist Adolf Hitler legal an die Macht gekommen und hatten / haben die erlassen Gesetze des Hitlerregimes Gültigkeit ?

Gängige Meinung bis heute ist, dass Adolf Hitler legal an die Macht gekommen ist und die Macht bis zu seinem Tod am 30.04.1945 im Dritten Reich legal ausgeübt hat.

Diese Meinung ist falsch.

Tatsächlich konnte Hitler sich vor und nach dem 21.03.1933, dem Tag, an dem der Reichstag das sog. „Ermächtigungsgesetz„ beschlossen hat, nicht auf ein Vertrauensvotum eines ordnungsgemäß zusammengesetzten Parlaments stützen. Einem Erfordernis, dass von der damals geltenden! Verfassung vom 11. August 1919 aufgestellt war.

Diese Erkenntnis ergibt sich zunächst aus den Abläufen, die sich wie folgt darstellen :

- 5. März 1933 : Neuwahlen ; Die Nationalsozialisten erringen zusammen mit den Konservativen eine knappe Mehrheit. Die anderen Parteien wurden durch die NSDAP, welche die erwünschte absolute Mehrheit um 6,1 Prozentpunkte verfehlt, massiv behindert.
- 8. März 1933 : Die von der KPD gewonnenen Reichstagsmandate werden dieser aberkannt; diese Parlamentssitze gelten als erloschen.
- 11. März 1933 : Beschluss über die Errichtung eines »Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda«, das zum 1. April 1933 seine Tätigkeit aufnimmt; Minister wird Joseph Goebbels.
- 20. März 1933 : Errichtung des KZ Dachau in der Nähe von München. Genutzt zur Inhaftierung politisch missliebiger Personen, besonders der politisch linken Parteien.
- 21. März 1933 : Der »Tag von Potsdam« ; Die konstituierende Sitzung des Reichstags (ohne Sozialdemokraten und Kommunisten) in der Potsdamer Garnisonkirche wird von Goebbels inszeniert, um die Harmonie zwischen dem alten Deutschland (repräsentiert von Paul von Hindenburg) und der »jungen Kraft« (Hitlers NS-Bewegung) darzustellen.
- 21. März 1933 : Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung.
- 23. März 1933 : Der Reichstag, nunmehr in der Krolloper tagend, stimmt im Beisein von bewaffneten SA- und SS-Einheiten über das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich ab, das die legislative Gewalt in die Hände der Reichsregierung legen soll. Die Reichstagsabgeordneten der KPD können an der Abstimmung nicht mehr teilnehmen, da sie zuvor verfassungswidrig festgenommen beziehungsweise ermordet wurden. Trotz dieser Umstände stimmen die anwesenden Abgeordneten der SPD, auch hier fehlen einige wegen Festnahme oder Flucht, gegen das Gesetz, während die Abgeordneten aller anderen Parteien dafür stimmen.
- 24. März 1933 : Veröffentlichung des auf vier Jahre befristeten „Ermächtigungsgesetzes„ im Reichsgesetzblatt mit den Unterschriften des Reichskanzlers Hitler und des Reichspräsidenten Hindenburg.
- 2. August 1934 : Reichspräsident Paul von Hindenburg stirbt auf Gut Neudeck, Hitler gibt sich eigenmächtig den Titel »*Führer und Reichskanzler*«.
- 19. August 1934 : Volksabstimmung zur Zusammenlegung der Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers in der Person Adolf Hitlers. Am gleichen Tag wird die Reichswehr auf ihn vereidigt. Damit sind alle wichtigen Ämter auf ihn vereinigt , es gibt keinerlei Kontrollinstanzen mehr.

Ausgangspunkt des gesamten nationalsozialistisch geprägten Rechts war :

1. die verfassungswidrige Reichstagswahl vom 05. März 1933,
2. die illegale Ernennung des Reichskanzlers Adolf Hitler und
3. der verfassungswidrige Erlass des so genannten „Ermächtigungsgesetzes“ vom 24. März 1933.

Die Meinung, dass Adolf Hitler legal an die Macht gekommen sei, wird eindeutig juristisch widerlegt durch das Urteil des **Tribunal Général de la Zone Francaise D'Occupation in Rastatt vom 06.01.1947**, in dem es auszugsweise heißt :

»In weiterer Erwägung, dass das Gericht (Landgericht Offenburg in seiner Entscheidung 1 Js 980/46 v. 29.11.1946) zu Unrecht behauptet hat, dass die Hitlerregierung bis zum 14.07.1933 verfassungsmäßig war, dass im Gegenteil feststeht, dass die Wahl zum Reichstag vom 05. März 1933 unter Umständen zustande gekommen ist, die eine offenkundige, von der Regierung begangene Gesetzeswidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen, dass das sogenannte „Ermächtigungsgesetz“ vom 23.03.1933 entgegen der Behauptung, dass es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, dass infolge Ausschlusses von 82 ordnungsgemäß gewählten Abgeordneten eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte und dass es durch die Vereinigung aller Vollmachten in der Hand von Hitler alle wesentlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen und normalen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Regierung verletzt.

In Erwägung, dass die Regierung Hitlers weder vor noch nach dem 21.03.1933 sich auf ein Vertrauensvotum eines ordnungsgemäß zusammengesetzten Parlaments gestützt hat, ein Erfordernis, das von der damals geltenden Verfassung vom 11. August 1919 aufgestellt war.

Das vorerwähnte Urteil (LG Offenburg v. 29.11.1946 - 1 Js 980/46) wird infolge dessen aufgehoben unter besonderer Betonung, dass die vom Tribunal Général geltend gemachten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen bindend sind.“

Anmerkung : Das **Tribunal Général** war von den Alliierten in gleicher Weise eingesetzt wie der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg.

Desweiteren kann festgestellt werden, das :

„ die Verordnung vom 21. März 1933 (Anm. d. Verfassers : Amnestieverordnung) ist im Hinblick auf die Art. 46, 49 und 68 (in ihrem ursprünglichen Wortlaut) der Verfassung vom 11.04.1919 (Anm. d. Verfassers : Weimarer Reichsverfassung) verfassungswidrig ¹, war.

Damit steht bereits fest, dass das nationalsozialistisch geprägte Recht in der Zeit vom 05. März 1933 bis zum 08. Mai 1945 Unrecht war.

Adolf Hitler ist durch das sog. „Ermächtigungsgesetz“ vom 21.03.1933 als Usurpator in Deutschland an die Macht gekommen und hatte diese bis zu seinem Freitod am 30.04.1945 inne.

Das bedeutet, dass alle von diesem Usurpator gezeichneten Handlungen, Verträge, Gesetze, Verordnungen etc. mit seinem Tod ersatzlos untergegangen und rechtlich Unwirksam geworden sind .

Es bleibt abschließend festzustellen, gemäß dem Urteil des Tribunal Général vom 06.01.1947, dass seit dem 05.03.1933 sowohl der Reichstag als auch die Reichsregierung unter A. Hitler **nicht** von der Weimarer Reichsverfassung (11.08.1919) legitimiert worden war, Gesetz und Verordnungen mit bindender gesetzlicher Kraft im deutschen Rechtssystem zu verankern und aufzuheben oder dieses zu verändern.

¹ Urteil vom 06.01.1947 im Fall „ Tillessen/Erzberger“, mit aufgeführten Gründen durch das Tribunal Général du Gouvernement Militaire de la Zone Francaise d'Occupation, Rastatt

Dieser Urteil hat bis heute und weiterhin, gemäß Art. 139 GG der BRD, Bindewirkung für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen.

IV. Die BRD ist als Völkerrechtssubjekt rechtsfähig im Sinne des Völkerrechts

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass das Völkerrechtssubjekt „*Deutsches Reich*“, nicht untergegangen ist und die BRD nicht sein Rechtsnachfolger, sondern mit ihm als Völkerrechtssubjekt² identisch ist (*BVerfGE 36, S.1, 16 ; vgl. auch BVerfGE 77, S137,155 ; Siehe auch Anfrage DIE LINKE im Deutschen Bundestag* ³)

Artikel 25 , Grundgesetz der BRD (24. Mai 1949)

(1)

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes.

(2)

Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

[Hervorh. d. Verfasser]

Charta der Vereinten Nationen (UN) - Auszug -⁴

PRÄAMBEL :

WIR, DIE VÖLKER DER VEREINTEN NATIONEN, -FEST ENTSCHLOSSEN,

künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat, unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts (Völkergewohnheitsrecht) gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensandart in größerer Freiheit zu fördern.

Artikel 4

(1) Mitglied der Vereinten Nationen können alle sonstigen friedliebenden Staaten werden, welche die Verpflichtungen aus dieser Charta übernehmen und nach dem Urteil der Organisation fähig und willens sind, diese Verpflichtungen zu erfüllen.

(2) Die Aufnahme eines solchen Staates als Mitglied der Vereinten Nationen erfolgt auf Empfehlung des Sicherheitsrats durch Beschluß der Generalversammlung.

[Hervorh. d. Verfasser]

2 Siehe : Erklärung -Limant, Dirk -, Kapitel II, Pkt. 14

3 Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/14807, 30.09.2013; Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE -Drucksache 17/14695-

4 Quelle : Bundesgesetzblatt 1973 II ; Tag der Ausgabe: Bonn, den 9 Juni 1973 , s. 505-531 ;
Charta der Vereinten Nationen

Artikel 71

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann geeignete Abmachungen zwecks Konsultation mit nichtstaatlichen Organisationen treffen, die sich mit Angelegenheiten seiner Zuständigkeit befassen. Solche Abmachungen können mit internationalen Organisationen und, soweit angebracht, nach Konsultation des betreffenden Mitglieds der Vereinten Nationen auch mit nationalen Organisationen getroffen werden.

[Hervorh. d. Verfasser]

Nach der Theorie des Monismus sind das Völkerrecht und nationales Recht eine einzige Rechtsordnung. Völkerrecht ist damit automatisch Teil der nationalen Rechtsordnung. Aus den Bestimmungen des Grundgesetzes lässt sich die Rangfrage (welchem Rang kommen die völkerrechtlichen Normen im System der nationalen Rechtsordnung zu) nicht eindeutig klären.

Mit Ausnahme der in **Artikel 25 GG** (*Beschluss des BVerfG vom 26.10.2004, 2 BvR 955/00*) bezeichneten allgemeinen Regeln (d.h. Völkergewohnheitsrecht ist grundsätzlich nicht reines Vertragsrecht) des Völkerrechts, die Vorrang vor den einfachem Gesetzesrecht haben (strittig, ob im Rang der Verfassung oder zwischen Verfassung und Gesetzten; ob eine Norm in diese Kategorie fällt klärt ggf. nach Art. 110 (2) GG das BVerfG), gelten die völkerrechtlichen Regeln in der Bundesrepublik Deutschland, wenn ihnen, aufgrund des den jeweiligen Vertrag betreffenden Zustimmungsgesetzes, ein „ innerstaatlicher Vollzugsbefehl“ gegeben wurde.

Dieses bedeutet, dass die jeweiligen Vertragsnormen als völkerrechtliche Normen mit ihrem jeweils bestehenden Inhalt innerstaatlich angewendet werden muss (u.a wichtig für Verträge über Menschenrechte).

In dieser Interpretation bildet **Artikel 25 GG** den innerstaatlichen Anwendungs- oder Vollzugsbefehl für das Völkergewohnheitsrecht.⁵

BRD Mitglied des Völkerbundes (UN)

Der Eintritt der Bundesrepublik Deutschland in die Vereinten Nationen (UN) war vom Bundestag schon am 11. Mai 1973 mit großer Mehrheit beschlossen worden .

Am 18. September 1973 nehmen die Vereinten Nationen zwei neue Mitglieder auf : die Deutsche Demokratische Republik (DDR) als 133. Mitglied, und die Bundesrepublik Deutschland (BRD) als 134. Mitglied. ⁶

Mit der „ *Deutschen Einheit !!* „ 1990 schied die DDR aus der UN aus, weil die BRD und DDR „vereinigt“ wurden ; die „vergrößerte„ BRD vertritt nun Deutschland!!, bestehend aus West – und Mitteldeutschland, in der UN.

BRD als Verwaltungskonstrukt (Grundgesetz statt Verfassung)

Carlo Schmidt :

„ *Der Rechtszustand, in dem Deutschland sich befindet, wird aber noch durch folgendes charakterisiert: Die Alliierten halten Deutschland nicht nur auf Grund der Haager Landkriegsordnung besetzt. Darüber hinaus trägt die Besetzung Deutschlands interventionistischen Charakter. Was heißt denn Intervention? Es bedeutet, dass fremde Mächte innerdeutsche Verhältnisse, um die sich zu kümmern ihnen das Völkerrecht eigentlich verwehrt, auf deutschem Boden nach ihrem Willen gestalten wollen.* „⁷

⁵ Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann , Verfassungsrecht I , Skriptum Wintersemeseter 2012/2013

⁶ Quelle : http://de.wikipedia.org/wiki/Mitgliedstaaten_der_Vereinten_Nationen

⁷ Rede des Abgeordneten Carlo Schmid im Parlamentarischen Rat, 8. September 1948 [StenBer. S. 70Ff]

I.) -4. Mai 1949- bis -2. Oktober 1990-**08.-10. Juli 1948**

Mit der Begrüßungsrede von Peter Altmeier (CDU), wurde die vom 08.-10- Juli 1948 die Konferenz im Hotel Rittergut eröffnet. Unter Beteiligung der Ministerpräsidenten der drei Westzonen standen die sog. „Frankfurter Dokumente“ (*Dokumente I bis III*) zur Diskussion, in den die Westalliierten Vorgaben für die Gründung eines Westdeutschen Staates gemacht hatten, nicht ohne deutliche Kritik zu äußern und eigene Vorschläge zu unterbreiten.

Wichtigster Verhandlungsstand in Koblenz war das Recht der Ministerpräsidenten auf Einberufung einer Verfassungsgebenden Versammlung⁸.

Die Unionsvertreter einigten sich bereits in der Vorbesprechung zur Rittersturzkonferenz darauf, eine „**Verfassungsgebende Versammlung**“, wie sie in den Frankfurter Dokumenten enthalten war, **abzulehnen** und stattdessen einen „*Parlamentarischen Rat*“, durch die Länderparlamente wählen zu lassen.

Dieser „*Parlamentarische Rat*“, sollte „*vorläufig organisatorische Grundlage für die Zusammenfassung der drei Zonen schaffen.*“

Reinhold Maier , liberale Ministerpräsident von Württemberg-Baden in seiner Eingangsrede: „*Diese absolute Übereinstimmung scheint mir zunächst in der Tatsache, dass **niemand** der Herren einen Weststaat bzw. eine Verfassungsgebende Nationalversammlung wünscht.*“⁹

„Grundgesetz“ statt „Verfassung“

In den Memoiren Reinhold Maiers (Parlamentarischer Rat, erster Ministerpräsident von Baden-Württemberg) liest man zur Entstehungsgeschichte des Begriffs „**Grundgesetz**“ auf der Rittersturzkonferenz :

„*Verfassung gehört [...] zu den Requisiten eines regelrechten Vollstaates. Einen solchen wollten wir aber gerade nicht. Da kam irgendjemand mit dem Wort „Grundgesetz“ anstelle von Verfassung.*

.... *Machen wir doch ein Grundgesetz, das keinen Vollstaat voraussetzt !*“¹⁰

Mit der Entscheidung für ein „*Grundgesetz*“ war auch eine Entscheidung gegen einen Volksentscheid vorbestimmt.

Die Ministerpräsidenten erklärten, dass ein Volksentscheid dem Grundgesetz ein Gewicht verleihen würde, das nur einer endgültigen Verfassung zukommen sollte.

Carlo Schmid definierte das „**Grundgesetz**“ als für die „*einheitliche Verwaltung des Besatzungsgebiets der Westmächte*“ gedacht.

Also nicht „*Regierung*“, sondern „*Verwaltung*“.

„Provisorium“ statt „Staatsgründung“

In *Dokument III* der Frankfurter Dokumente ist nicht von „*politischer*“ Einheit, sondern nur von *administrativer und wirtschaftlicher Einheit* die Rede. Daraus schlossen einige Anwesende, dass das zukünftige Gebilde gar keine Staatsqualität haben sollte.

Die Diskussionen um das zukünftige staatliche Gebilde bestechen durch unpräzise Formulierungen.

8 Vgl.: Volk, Rainer (1990): Entscheidung mit schlechtem Gewissen? Die drei großen Ministerpräsidenten-Konferenzen 1947/1948 und die deutsche Teilung. Eine Betrachtung unter kommunikativen Aspekten. Dissertation München. S. 159

9 Reinhold Maier, Rede am 8. Juli 1948, in Deutscher Bundestag (Hrsr. Unter der Leitung von Hans- Joachim Stelzl und Harmut Weber) (1975) : Der Parlamentarische Rat : 1948-1949; Akten und Protokolle. Band I. Boppard am Rhein : Boldt.

10 Maier, Reinhold (1966) : Erinnerung 1948 – 1953. Tübingen : Wunderlich. S. 62.

Der Bayerische Ministerpräsident Erhard etwa, ein hervorragender Jurist, spricht von „...irgendeiner Organisation, die über den Ländern so etwas Ähnliches wie eine Regierungsgewalt schafft.“¹¹

Es soll wohl vor allem das Verdienst Carlo Schmidts gewesen sein, dass sich die SPD und damit letztendlich auch die Rittersturzkonferenz auf ein *Provisoriumskonzept* verständigte.¹²

In der Mantelnote zu den Koblenzer Beschlüssen machten die Ministerpräsidenten ihre Vorbehalte gegen eine Staatsgründung deutlich :
 „...unbeschadet der Gewährung möglichst vollständiger Autonomie an die Bevölkerung dieses Gebietes [der drei Westzonen] [muss] alles vermieden werden [..], was dem zu schaffenden Gebilde den Charakter eines Staates verleihen würde; ...“

Die Koblenzer Beschlüsse wurden am 10. Juli 1948 von den elf Ministerpräsidenten der damaligen westdeutschen Länder veröffentlicht. Darin wurde festgestellt, dass die Weststaatsgründung lediglich ein Provisorium sein sollte, um einen gesamtdeutschen Staat anzustreben. Obwohl die deutsche Einheit zu dieser Zeit schon in weite Ferne gerückt war, waren sich die Ministerpräsidenten einig, dass diese Einheit weiterhin erklärtes Ziel sein sollte.¹³

Ist die BRD im Sinne des Völkerrechts ein handlungsfähiges Mitglied der UN ?

Die BRD ist als anerkanntes Völkerrechtsobjekt, ob als teilidentischer Staat (nach Carlo Schmidt → Staatsfragment), Treuhandschaft, Verwaltungseinheit oder als NGO, durch das Völkerrecht, was Bestandteil des nationalen Rechts, Artikel 25 GG der BRD ist, voll rechts- und handlungsfähig.

Als Völkerrechtssubjekt hat die BRD des weiteren die „ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte „ [UN-Resolution 217 A (III)] anerkannt. -- Artikel 1. (1) [1] GG der BRD --

Auszug „ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte „ :

Artikel 2

Jede Person hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Das Anerkenntnis der Menschenrechte ist im Grundgesetz der BRD, als Grundrecht für die in der BRD lebend Menschen, verankert :

(Artikel 1. (1) [1] Die Würde des Menschen ist unantastbar. [2] Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.)

Wer die Rechts- und Handlungsfähigkeit der BRD in Frage stellt, muß auch den Völkerbund als solches in Frage stellen.

¹¹ Vgl.: Volk. S. 164

¹² Vgl.: Blank, Bettina (1998): Der Beitrag der Länder zur Entstehung der Bundesrepublik Deutschland im Juli 1948, in: Borck, Heinz-Günther u. a. (Hrsg.) (1998). 50 Jahre Rittersturzkonferenz. Koblenz: Görres-Druckerei.

¹³ Quelle: Abschnitt „ I.) -4. Mai 1949- bis -2.Oktober 1990- --> Dr. Jörg D. Krämer : Gesamtstaatliche Aspekte der Rittersturzkonferenz 1948 , Ausarbeitung WD 1-3010-038/08 , Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste

V. Geburtsprinzip / Abstammungsprinzip (jus sanguinis) des Verfassers ; Bezeichnung „Reichsdeutscher“ ; „Deutscher Volkzugehöriger“ nicht „Deutsch“

Mit dem „code civil „ von 1804 wird erstmals das Abstammungsprinzip (jus sanguinis) im Staatsbürgerrecht verankert. Im Jahre 1842 übernahm Preußen dieses Beispiel .

Die östlichste Grenze des territorialen Gebiets Preußen erstreckte sich 1842 bis hinter das Memelland, an die Grenze zum Russischen Kaiserreich.

Die Ahnenhistorie der väterlichen Linie des Verfassers läßt sich bis vor 1877 in die 4. Generation zurückverfolgen¹⁴. Als „Eigenkätner“ niedergelassen, lebte die Familie über Generationen, bis zur Vertreibung im August 1944, auf dem ursprünglich verschriebenen königlichen Domaingrund. Der Vater des Verfassers wurde am 24.09.1936 in Memel, damals unter der souveränen Verwaltung von Litauen, geboren¹⁵.

Geburtsprinzip / Abstammungsprinzip (jus sanguinis)

Seit dem Jahre 1842 gilt, Preuße ist, wessen Vater preußischer Untertan ist (die Abstammung durch die Vaterschaft eines Untertan¹⁶). Eine ethnische Bestimmung von „Preuße“ fehlt gänzlich. Im Prinzip sind die polnische, litauisch, sorbisch oder französisch sprechenden Preußen als Staatsbürger völlig gleichberechtigte Untertan¹⁷.

Eine Bezug auf „Deutschheit“ war zu diesem Zeitpunkt in den Ansätzen nicht erkennbar.

Die ethnische Konstruktion von Zugehörigkeit gibt weder „ § 2 Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Bundes- Staatsangehörigkeit „, Gesetz des Norddeutschen Bundes von 01.06.1870 her, noch gab Art. 3 (1) der „ Verfassung des Deutschen Reiches „ vom 04.05.1871 Aufschluß über die ethnische Definition von „Deutsch“.

Weder im Recht noch in der Praxis des deutschen Kaiserreiches (1871 – 1918) ist zunächst eine Ethnisierung von Zugehörigkeit „ Deutsch“ zu erkennen - Abstammung bezeichnet nach wie vor die Vaterschaft, nicht aber die Zurechnung zu einer Ethnie oder „Rasse“.

In den Jahrzehnten bis zum „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz [RuStAG]“ vom 22.07.1913 ändert sich allerdings die Praxis. ¹⁸

Noch wird im Gesetz „RuStAG“ von 1913 auf eine formale ethnische Definition von „Deutsch“ verzichtet. Es heißt im § 1: „Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt“.

Hierbei handelt es sich lediglich um eine Legaldefinition¹⁹.

Diese Abkehr von einer formalrechtlichen Definition von Zugehörigkeit und die Hinwendung zu einer ethnischen („völkischen“) Bestimmung von „Deutsch“ wird erstmals von der Reichsregierung 1912 durch den Staatssekretär des Innern, Dr. Delbrück im Reichstag zu Protokoll gegeben.

Delbrück äußert die Überzeugung: „daß die Eigenschaft als Deutscher, die wir durch Geburt gewonnen haben, wo immer auch unsere Wiege gestanden hat, niemals verloren gehen kann“

(VdR 23.02.1912, S. 250 D).

14 www.Genealogienetz.de → Home > Datenbanken > Ortsfamilienbücher > Memelland

15 Kopie der Geburtsurkunde -Limant, Horst Werner-, Vater des Verfassers, Nr. 827/1936, Standesamt Memel.

16 § 1 Abs. 1 „Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Untertan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste“ vom 31.12.1842.

17 Prof. Dr. G. Hansen „ Die Ethnisierung des Deutschen Staatsbürgerrechts und seine Tauglichkeit in der EU“,2004, S. 1

18 Prof. Dr. G. Hansen „ Die Ethnisierung des Deutschen Staatsbürgerrechts und seine Tauglichkeit in der EU“,2004, S. 3

19 **Legaldefinition**: Als Legaldefinition bezeichnet man die Definition eines Rechtsbegriffs in einem Gesetz. Dabei legt der Gesetzgeber in einer bestimmten Rechtsvorschrift selbst durch Definition im Gesetzestext fest, wie ein unbestimmter Rechtsbegriff zu verstehen ist. (Quelle : Wikipedia)

Damit wird der essentialistische Ansatz der Praxis als politisches Programm bestätigt und bekräftigt.²⁰

Nach 1933 erfährt die Ethnisierung eine kodifizierte Form.

Die entscheidenden Schritte zur Kodifizierung eines ethnischen Staatsangehörigkeitsrechts werden in den Jahren 1934²¹ und 1935²² unternommen. Mit dem Reichsbürgergesetz von 1935 wird in Einschränkung der Rechtsqualität von Staatsangehörigkeit die neue Kategorie „Reichsbürger“ eingeführt.

Während im Gesetz von 1913 die „Reichsangehörigkeit als Summe aller Staatsangehörigen der Bundesstaaten des Deutschen Reiches bezeichnet“, werden „Reichsbürger“ 1935 als „Staatsangehörige deutschen oder verwandten Blutes“ definiert.

Damit ist die Ethnisierung im Staatsbürgerrecht verankert.²³

Bezeichnung „Reichsdeutscher“

„Reichsdeutsche“ war die zeitgenössische, umgangssprachliche Bezeichnung der deutschen Bewohner des Deutschen Reiches von 1871 bis 1945.

Der Begriff „Reichsdeutsche“ wurde insbesondere von der deutschsprachigen Bevölkerung verwendet, die nach der Reichsgründung 1871 die Staaten außerhalb des Reiches bewohnten (z. B. das Saargebiet 1920–1935)²⁴, um so zwischen den Deutschen innerhalb und außerhalb des Deutschen Reiches zu unterscheiden.²⁵

Es ist praktisch davon auszugehen, dass ab 1912, mit der vom Staatssekretär des Innern, Dr. Delbrück gegebene ethnische („völkischen“) Bestimmung von „Deutsch“, die Bezeichnung durch die politische Institutionen kontinuierlich verbreitet und in den Sprachgebrauch eingepflegt wurde.

Für die „Memelländer“ war die Bezeichnung „Reichsdeutsche“ in den Jahren 1924 bis 1939 nicht zutreffend. Die „Memelländer“²⁶ waren von 1924 bis 1939, durch die „Konvention über das Memelgebiet“ von 1924, unter die Souveränität Litauens gestellt.

Ab Zeitpunkt der Niederlegung der Ratifizierungsurkunden durch die Alliierte (30. Juli 1924) haben alle Bewohner des Memelgebiet die deutsche Staatsangehörigkeit „verloren“.

Das Memelgebiet gehörte von 1924 bis 1939 völkerrechtlich nicht zum Deutschen Reich !

Der väterliche Vorfahre des Verfassers wurde 1936 im Memelgebiet geboren. Damit war dieser von Geburt litauischer Staatsangehöriger.

Bezogen auf diese Tatsache, trifft die Bezeichnung „Reichsdeutscher“ weder für den Verfasser dieser Erklärung noch für seinen väterlichen Vorfahren zu.

„Deutscher Volkzugehöriger“, nicht „Deutsch“

Eine Definition der „deutschen Volkzugehörigen“ von 1939 liefern die Ausschlusskriterien.²⁷

Alle Rechtsakte folgen der Definition „deutsche Volkzugehörigkeit“ des Reichsinnenministers von 1939²⁸ :

„ Deutscher Volkzugehöriger ist, wer sich als Angehöriger des Deutschen Volkes bekennt, sofern dieser Bekenntnis durch die bestimmt Tatsachen, wie Sprache, Erziehung, Kultur usw. bestätigt wird. „

[Hervorh. d. Verfasser]

20 Prof. Dr. G. Hansen „ Die Ethnisierung des Deutschen Staatsbürgerrechts und seine Tauglichkeit in der EU“,2004, S. 5

21 „Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit“ (RGBl 1, S. 85) vom 05.02.1934

22 „Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes“ (RGBl 1, S. 593) vom 17.05.1935

23 Prof. Dr. G. Hansen „ Die Ethnisierung des Deutschen Staatsbürgerrechts und seine Tauglichkeit in der EU“,2004, S. 6

24 Gilt auch für das Memelgebiet. Dieses war von 1924 bis 1939 unter die Souveränität Litauens gestellt.

25 <http://de.wikipedia.org/wiki/Reichsdeutsche>

26 Memelländer : Bezeichnung der auf dem Memelgebiet wohnenden Bevölkerung.

27 Prof. Dr. G. Hansen „ Die Ethnisierung des Deutschen Staatsbürgerrechts und seine Tauglichkeit in der EU“,2004, S. 8

28 RdErl. d. Rmdl (RMBliV , S. 783 vom 29.03.1939

In einer Vielzahl von Rechtsakten zwischen 1933 und 1944 wird u.a der Einschluss von „*Deutschen*“ vorgenommen.

Es handelt sich zum einen als „*Deutsche*“ bzw. „*deutschstämmige Ausländer*“ definierte Einwohner wiedervereinigter oder befreiter Gebiete.

Zum anderen handelt es sich um Verträge des Deutschen Reiches mit (noch) nicht besetzten Staaten u.a. Litauen.

Alle diese Rechtsakte stellen *Sammeleinbürgerungen* dar für Personen mit „*deutscher Volkszugehörigkeit*“.

Die betroffenen Menschen wurden behandelt als Rechtsobjekte, weil diese beim Einschluss durch eine *Sammeleinbürgerung* nicht gefragt wurden.

VI. Sammeleinbürgerungskriterien für „deutsche Volkszugehörige“ (hier für die Memelländer)

Die rechtliche Grundlage zur *Sammeleinbürgerung* für die „*deutschen Volkszugehörigen*“ sind durch folgende Normen legitimiert! :

08.07.1939 → Vertrag zwischen dem deutschen Reich und der Republik Litauen über die Staatsangehörigkeit der Memelländer²⁹

Artikel 1

Ein litauischer Staatsangehöriger der

1. die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem 30 Juli 1924..... verloren hat,
oder

2. deutscher Volkszugehöriger ist
oder

3. seine Staatsangehörigkeit von einer unter Nr. 1 oder Nr. 2 bezeichneten Person
durch Geburt (Vater des Verfassers , Anm. des Verfassers) *ableitet,*
hat mit Wirkung vom 22. März 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

[Hervorh. d. Verfasser]

Diese Sammeleinbürgerungskriterien wurden durch die BRD nach 1949 übernommen.

Mit **§ 6, Abs.1 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) von 1953/2013** wird die Definition des Reichsministeriums von 1939 für „*Deutsche*“ fast wortgleich übernommen.³⁰ :

„ Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale, wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird „

[Hervorh. d. Verfasser]

23.05.1949 → Artikel 116 (1) des Grundgesetzes (GG) der BRD schließt für die Flüchtlinge und Vertriebenen die Staatenlosigkeit nicht aus :

Artikel 116 (1)

„ Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31.Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“ [Hervorh. d. Verfasser]

²⁹ RGBl. II Nr. 43 vom 17. Nov. 1939 , Seite 999-1001

³⁰ Prof. Dr. G. Hansen „ Die Ethnisierung des Deutschen Staatsbürgerrechts und seine Tauglichkeit in der EU“,2004, S. 15

Aus dem Hintergrund, das sämtliche *Sammeleinbürgerungen* durch die BRD, durch Diese für rechtswirksam und weiterhin gültig erklärt werden, wird im Kommentar zum **Art. 116 Grundgesetz** postuliert :

„ *Der Begriff ->Deutscher<- ist keine ethnische, sondern eine rein rechtliche Eigenschaft* „³¹

Das dem GG untergeordnete „ *Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit* “ konkretisiert die Abstammungs- und Zugehörigkeitskriterien für die **Memelländer** genauer.

22.02.1955 → Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit,

Erster Abschnitt :

§ 1 (1)

Die deutschen Volkszugehörigen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund folgender Bestimmungen verliehen worden ist :

a)

b) *Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen über die Staatsangehörigkeit der Memelländer vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 999)*

[Hervorh. d. Verfasser]

Die Normen legen grundlegend aus, das die **Memelländer** (deutsche Volkszugehörige) dem deutschen Volk zugehörig sind, und dieses die Voraussetzung nach 1949 war, „*die deutsche Staatsangehörigkeit*“, durch „*Sammeleinbürgerungen*“ verliehen bekommen zu haben.

Das völkische Staatsverständnis ist in dem BRD – Normenwerk gesetzlich verankert.

Zusammenfassung :

Begrifflichkeiten wie *Reichsdeutscher, Deutscher, Deutsch, Litauer* o.ä. Kodifizierung sind normativen Eigenschaft. Diese Bezeichnungen erheben für die natürliche Person und Menschen nicht den Anspruch auf ethnische Zugehörigkeit.

Die Staatsangehörigkeit ist objektiv. Diese kann erworben werden. Im Zuge der *Sammeleinbürgerungen* sind die betroffenen natürlichen Personen / Menschen als Rechtssubjekte behandelt worden. Die natürliche Person, der Mensch entfaltet sich erst in seiner Subjektivität.

Die Volkszugehörigkeit ist subjektiver Natur. Diese kann sich auf objektive Kriterien wie etwa *Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur* stützen³². Es liegt im Ermessen der natürlichen Person, des Menschen, inwiefern diese sich – auch über die Erfüllung von Konventionen hinaus – mit dieser oder jener Vorstellung vom einen oder anderen Kollektiv identifizieren kann, und solche Vorstellungen auf sich selbst bezieht, d.h. für auf sich selbst zutreffend hält. Daher ist es durchaus möglich, dass man sich zu zwei (oder sogar mehr) Völkern zählt, etwa zum deutschen und zum litauischen Volk.

Es ist grundlegend von Bedeutung, die Staatsangehörigkeit und die Volkszugehörigkeit nicht miteinander zu verwechseln.

Kriterien der Zugehörigkeit zu einem Volk werden analog an andere Völker angelegt.

Für den Verfasser und seines väterlichen Vorfahren, als Heimatvertriebener, macht die (deutsche) Volkszugehörigkeit nach *ius sanguinis* den alleinigen Status einer natürlichen Person, eines Menschen aus Fleisch und Blut aus.

31 Dr. Hellmuth Hecker, wissenschaftlicher Referent i.R., Universität Hamburg, 1983, Seite 111
32 § 6, Abs.1 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) von 1953/2013

VII. Heimatvertriebene

Durch Verlust der Heimat in Memel, mit der Aufgabe alles Hab und Gutes der Eltern, durch den Einmarsch der Roten Arme in Herbst 1944, vertrieben als Flüchtlinge im August 1944 aus der Heimat Memeln in die Region Riesa / Großenhain, waren der väterliche Ahne des Verfassers und dessen Eltern und Geschwister, wie auch weitere 11 Millionen Menschen, Ihrem Recht auf ethnische Identität beraubt.

Als Nachfahre des väterlichen Ahnen wiegt der Verlust der ethnischen Identität schwer.

Durch die Verletzung des Volkstumsrecht ging der Anspruch auf Wiederherstellung aller Möglichkeiten der Pflege des eigenen Volkstums verloren, wie diese z.B. in den Minderheitenschutzrechten der UN verankert sind.

22.02.1955 / → Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
i.d.F. 2013 (Bundesvertriebenengesetz - BVFG)

§ 2 Heimatvertriebener

(1)

Heimatvertriebener ist ein Vertriebener, der am 31. Dezember 1937 oder bereits einmal vorher seinen Wohnsitz in dem Gebiet desjenigen Staates hatte, aus dem er vertrieben worden ist (Anm. des Verfassers : Vater des Verfassers) (Vertreibungsgebiet), und dieses Gebiet vor dem 1. Januar 1993 verlassen hat (Anm. des Verfassers: Memel, Memelgebiet) ; die Gesamtheit der in § 1 Abs. 1 genannten Gebiete, die am 1. Januar 1914 zum Deutschen Reich oder zur Österreichisch-Ungarischen Monarchie oder zu einem späteren Zeitpunkt zu Polen, zu Estland, zu Lettland oder zu Litauen gehört haben, gilt als einheitliches Vertreibungsgebiet.

[Hervorh. d. Verfasser]

(2)

Als Heimatvertriebener gilt auch ein vertriebener Ehegatte oder Abkömmling, (Anm. des Verfassers : Der Verfasser) der die Vertreibungsgebiete vor dem 1. Januar 1993 verlassen hat, wenn der andere Ehegatte oder bei Abkömmlingen ein Elternteil am 31. Dezember 1937 oder bereits einmal vorher seinen Wohnsitz im Vertreibungsgebiet (Absatz 1) gehabt hat.

[Hervorh. d. Verfasser]

Der Verlust der ethnischen Identität ist gleichzeitig auch der Verlust des Persönlichkeitsrechts.

Ehre und Glaubwürdigkeit

VIII. Stellungnahme des Verfassers zu der faktischen, rechtlichen Situation in dem Zeitraum 1924 bis 1945 in Bezug auf die väterlichen Ahnen

Das Ergebnis aus den Punkten V, VI und VII dieser Erklärung sprechen für den Verfasser.

Die Verleumdungen durch Dritte, das der Verfasser durch seine Publizierungen, Korrespondenzen und sein Verhalten „ZITAT: ... **eine im gesteigerten Maße rechtsfeindliche Gesinnung offenbart** ...“, verletze die Würde und seinem Eigenwert als individuelle Persönlichkeit.

Mit den Worten von Christian Wulf, Bundespräsident der BRD i.R., ist zu sagen:

„*Was ich beklage, ist die Verrohung des Diskurses, die ganze Häme, mit Diffamierung und Denunziationen.*“³³

Als die Nachfolgeneration von Flüchtlingen und Heimatvertriebenen, die Heimat, das Recht auf ethnische Identität und das väterliche Erbe verloren, werden wir niemals Verständnis und Solidarität mit den Verursachern und deren Sympathisanten der heutigen Generation eines Verbrechersystems zeigen, das unserer Familie das Recht auf Heimat genommen hat.

Die Urahnen und Ahnen der Memelländer, sowie wir als Kinder dieser Generationen, waren weder aktiv noch passiv als Volk an den Entscheidung des Naziregimes beteiligt gewesen, und weder rechtlich, faktisch noch moralisch verantwortlich für den Holocaust an den Menschen und Völkern im sogenannten „Dritten Reich“ und über dessen Grenzen hinaus.

Durch die „*Konvention über das Memelgebiet*“ vom 8. Mai 1924 (was völkerrechtlich fraglich im Sinne der HLKO ist/war), wo das Memelgebiet bis zur Aufhebung durch einen Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Litauen vom 22. Juni 1939 unter der Souveränität Litauens eine Einheit bildete und eine Autonomie genoss³⁴, (dieser Vertrag ist/war gemäß Urteil des **Tribunal Général de la Zone Francaise D’Occupation von 06.01.1947** rechtsungültig), waren die „Memelländer“ nicht Reichsdeutsche oder Reichsbürger im 3^{ten} Deutschen Reich.

Weil die Memelländer, deren Bewohner, sich in dem Zeitraum 1924 - 1939 an den politischen und rechtlichen Beschlüssen des herrschenden Regimes (u.a. Wahlen, Volksabstimmungen, Gesetze, Verordnungen und Verträge) nicht beteiligt konnten, dessen Beschlüsse u.a. Grundlage für den Genozid an den Völkern dieser Erde und den eigenen Völker waren, müssen sich die Memelländer bei keinem Menschen, Volk, Volksstamm, Flüchtling oder Vertriebenen entschuldigen.

Wir reihen uns als betroffenes Volk und Heimatvertriebene in die Opferliste ein.

Die historischen Fakten aus den Gegebenheiten der Jahre 1934 – 1945 dürfen für einen objektiv denkenden Menschen, der des Lesens und auch Verstehens des Gelesenen mächtig ist, erkennen lassen, das die Verbrechen an den Völkern und Menschen in diesem Zeitabschnitt der Geschichte niemals und durch nichts zu entschuldigen ist.

Was von den Nachfahren derer Menschen, die in der Zeit des 3^{ten} Deutschen Reich lebten, missachtet und verdrängt wird, ist, das über 89 % der in dieser Zeit lebenden wahlberechtigten „*Reichsdeutschen*“ mitschuldig an der Mitbestimmung von Gesetzgebungen, Verordnungen und Verträgen, u.a. zum Völkermord, waren und somit indirekt auch an dem vielfach vollzogen Völkermord durch die Exekutiven des Regimes des 3^{ten} Deutschen Reiches und seines selbsternannten Führers.

Mit der Volksabstimmung am 19. August 1934, zur Bestätigung der Zusammenlegung der Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers auf eine Person A. Hitler, haben 89,93 % der stimmberechtigten „*Reichsdeutschen*“ die „*Machtübertragung / Machtübernahme*“ an den Usurpator legitimiert.

33 Interview Ch. Wulf mit DER SPIEGEL 30/2014, Seite 21

34 Artikel 2, Konvention zwischen Litauen und dem Britischen Reich, Frankreich, Italien und Japan über das Memelgebiet vom 8. Mai 1924